



AGRI Fribourg
Freiburg
Assurances
Versicherungen



AGRI Fribourg
Freiburg

INFOS 2026

VERSICHERUNGEN UND ARBEITSVERTRAG

Granges-Paccot, Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Zuerst möchten wir Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen während des ganzen letzten Jahres danken.

AGRI Freiburg informiert Sie nachstehend über die Versicherungsmöglichkeiten und Empfehlungen im Zusammenhang mit dem familienfremden landwirtschaftlichen Personal.

Sie können jederzeit unsere Versicherungsabteilung kontaktieren, die Ihnen eine rationelle, komplette und günstige Lösung unterbreiten wird.

ZUSTÄNDIGE PERSONEN

- **Céline Schmidt**
AGRISANO
Globalversicherung
für familienfremdes Personal

026 467 30 06

INFORMATIONEN BETREFFEND DAS FAMILIENFREMDE LANDWIRTSCHAFTLICHE PERSONAL

1. Obligatorische Versicherungen für das familienfremde landwirtschaftliche Personal

Gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft

Jeder Arbeitgeber **ist verpflichtet**, seine Angestellten wie folgt zu versichern:

- **Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss KVG**

Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass sein Personal für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert ist. Für die ausländischen Arbeitskräfte muss eine Versicherung abgeschlossen werden. Die Schweizer sind bereits obligatorisch an einer Krankenversicherung angeschlossen.

- **Krankentaggeldversicherung (KT) gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft**

- **Unfallversicherung gemäss UVG**

- **Berufliche Vorsorge gemäss BVG**

Um Ihnen zahlreiche Unannehmlichkeiten zu ersparen, raten wir Ihnen, sich Zeit zu nehmen und zu prüfen, ob die Risiken Ihrer Angestellten versichert sind.

2. Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung

Betriebsleiter, die noch keine Versicherungsdeckung für ihr familienfremdes Personal abgeschlossen haben, sollten sich umgehend der Globalversicherung anschliessen. Die **AGRISANO** bietet eine einfache Lösung für die Globalversicherung an.

Für Betriebsleiter, die bereits der Globalversicherung angeschlossen sind, ist es wichtig, uns eventuelle Mutationen wie Betriebsübergabe, Betriebsaufgabe, Gründung einer Betriebsgemeinschaft usw. bekannt zu geben, damit der Vertrag angepasst werden kann.

3. Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung

In der Regel sind alle Schweizer Arbeitnehmer bereits für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) versichert. Sollte dies nicht der Fall sein, können diese - wie die ausländischen Arbeitskräfte - bei der **AGRISANO** versichert werden. Die vorgeschlagene Lösung basiert auf Artikel 15 des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft:

"Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass der Arbeitnehmer gegen die Verluste aus Krankheit versichert ist. Die Wahl der Krankenkasse erfolgt aufgrund einer Vereinbarung unter den Parteien. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Arbeitgeber die Krankenkasse."

Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer auch über dessen Anspruch auf kantonale Prämienverbilligung informieren.

Die von AGRI Freiburg vorgeschlagene Lösung funktioniert wie folgt:

1. Um der Globalversicherung beizutreten, muss der Arbeitgeber das Antragsformular der **AGRISANO** ausfüllen und unterschreiben.
2. **Während des Jahres muss der Arbeitgeber die Ein- und Austritte seines familienfremden Personals für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) mittels eines Formulars der AGRISANO melden.** Ein Meldeformular finden Sie in der Beilage oder Sie können es im Internet unter www.agrisano.ch oder www.agrifribourg.ch herunterladen.
3. Sobald wir die Anmeldung erhalten haben, kontrollieren wir die Angaben und registrieren Ihren Angestellten. Anschliessend stellen wir Ihnen eine Versicherungspolice der **AGRISANO** zu.
4. Die Rechnung wird monatlich ausgestellt und an den Arbeitgeber geschickt.
5. **Der Arbeitgeber schuldet die Prämien.** Diese Prämien sind vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen.

Prämien Kanton Freiburg (ohne Unfall) - Zone 1

Jahresfranchise		Kinder		Jugendliche		Erwachsene	
Obl. Krankenpflegeversicherung (OKP)		bis Alter 18		Alter 19 bis 25		ab Alter 26	
Erwachsene / Kinder		Basis-modell	Hausarzt-modell Agri-eco	Basis-modell	Hausarzt-modell Agri-eco	Basis-modell	Hausarzt-modell Agri-eco
in CHF		in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
300.00	0.00	120.85	111.15	403.35	371.25	551.85	507.85
500.00	200.00	109.75	100.95	392.25	360.95	540.65	497.55
1'000.00	300.00	104.25	95.85	364.55	335.55	513.05	472.15
1'500.00	400.00	98.75	90.85	336.85	310.05	485.35	446.65
2'000.00	500.00	93.15	85.65	309.05	284.45	457.55	421.05
2'500.00	600.00	87.65	80.65	281.45	259.15	429.95	395.75

Prämien Kanton Freiburg (ohne Unfall) - Zone 2

Jahresfranchise		Kinder		Jugendliche		Erwachsene	
Obl. Krankenpflegeversicherung (OKP)		bis Alter 18		Alter 19 bis 25		ab Alter 26	
Erwachsene / Kinder		Basis-modell	Hausarzt-modell Agri-eco	Basis-modell	Hausarzt-modell Agri-eco	Basis-modell	Hausarzt-modell Agri-eco
in CHF		in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
300.00	0.00	109.15	100.45	364.75	335.65	498.95	459.15
500.00	200.00	98.05	90.15	353.65	325.55	487.85	449.05
1'000.00	300.00	92.55	85.15	325.95	300.05	460.25	423.55
1'500.00	400.00	87.05	80.15	298.25	274.55	432.45	398.05
2'000.00	500.00	81.45	74.95	270.55	249.05	404.75	372.55
2'500.00	600.00	75.95	69.85	242.85	223.55	377.15	347.05

4. **Krankentaggeldversicherung (KT)**

Gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft

Diese Versicherung stützt sich auf Artikel 15 des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft. Unter Absatz 2c ist folgendes geregelt:

Nachstehende Minimalleistungen müssen gewährleistet sein:

- c) *"ab dem einunddreissigsten Tag ärztlich bescheinigter Erwerbsunfähigkeit ein Taggeld von achtzig Prozent des Bar- und Naturallohnes. Das Taggeld ist wenigstens alle zwei Jahre der Lohnentwicklung anzupassen."*

Durch den Anschluss an die Globalversicherung der **AGRISANO**, bietet AGRI Freiburg Versicherungen den Arbeitgebern im Landwirtschaftssektor eine vorteilhafte Lösung an.

Ansätze 2026:

- **Tarif "Kombi"*, Wartefrist 30 Tage:**

zu Lasten des Arbeitgebers:	0,470 %
zu Lasten des Arbeitnehmers:	0,470 %

Total Prämie:	0,940 %
----------------------	----------------

- **Tarif "Kombi"*, Wartefrist 14 Tage:**

zu Lasten des Arbeitgebers:	0,835 %
zu Lasten des Arbeitnehmers:	0,835 %

Total Prämie:	1,670 %
----------------------	----------------

* **Kombi** = Deckung der Unfallversicherung UVG **und** der Krankentaggeldversicherung in Ihrem Globalversicherungsvertrag.

1. Um das familienfremde landwirtschaftliche Personal für das Krankentaggeld bei der **AGRISANO** zu versichern, genügt es, den Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung auszufüllen und zu unterschreiben.
2. Das Personal, das bei der AHV deklariert wurde, resp. auf der "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der familieneigenen Lernenden" aufgeführt wurde, ist somit automatisch für den Lohnausfall infolge von Krankheit versichert.
3. **Der Arbeitgeber schuldet die Prämien.** Die Hälfte der Prämie ist vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen.
4. Die Lehrlinge müssen schon im ersten Jahr zwingend in die Versicherung aufgenommen werden. Die Lehrmeister haben somit die Sicherheit, den gesetzlichen Vorschriften des Reglements betreffend die Krankenversicherung der Lehrlinge einzuhalten.
5. Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO** Stiftung im Besitz, der für die Erstellung der Abrechnungen erforderlichen Unterlagen und Daten ist (AHV-Lohnmeldung und "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der familieneigenen Lernenden").

5. Unfallversicherung

Gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Um das familienfremde landwirtschaftliche Personal über AGRI Freiburg Versicherungen bei der **AGRISANO** für Berufsunfälle (BU) und Nichtberufsunfälle (NBU) zu versichern, genügt es, den Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung auszufüllen und zu unterschreiben.

Die Ansätze für das Jahr 2026 sind folgende:

Berufsunfall / zu Lasten des Arbeitgebers:

Lohnsumme pro Betrieb:

von CHF 1.00 bis CHF 99'999.00	3,083 %
von CHF 100'000.00 bis CHF 299'999.00	2,979 %
von CHF 300'000.00 bis CHF 499'999.00	2,927 %
von CHF 500'000.00 bis CHF 999'999.00	2,772 %
über CHF 1'000'000.00	2,694 %

Nichtberufsunfall / zu Lasten des Arbeitnehmers: 1,607 %

Das gesamte dem UVG unterstellte Personal ist automatisch (ohne individuelle Meldung) gegen Unfälle versichert. Versichert sind auch Söhne und Töchter während der Zeit, in der sie bei einem der Globalversicherung angeschlossenen elterlichen Landwirtschaftsbetrieb ein Lehrjahr oder Praktikum im Rahmen einer anerkannten Ausbildung (Heimlehrjahr) absolvieren.

Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO** Stiftung im Besitz, der für die Erstellung der Abrechnungen erforderlichen Unterlagen und Daten ist (AHV-Lohnmeldung und "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der familieneigenen Lernenden").

Abredeversicherung

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bleibt Ihr Mitarbeiter für 30 Tage (bzw. 31 Tage bei Monaten mit 31 Tagen) gegen Nichtberufsunfälle versichert, insofern er keinen neuen Arbeitgeber hat. Sie sind verpflichtet, Ihren Mitarbeiter darüber zu informieren, dass er die Möglichkeit hat, diese Versicherung bei der **AGRISANO** für maximal 6 Monate zu verlängern, um den Versicherungsschutz gegen Nichtberufsunfälle aufrechtzuerhalten.

6. Berufliche Vorsorge

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)

Um das familienfremde landwirtschaftliche Personal für die Pensionskasse (2. Säule) über AGRI Freiburg Versicherungen bei der **AGRISANO Pencas** zu versichern, genügt es, den Antrag zum Anschluss an die Globalversicherung auszufüllen und zu unterschreiben.

Grenzbeträge 2026:

- Im Jahr 2026 beträgt **die Eintrittsschwelle ins BVG monatlich CHF 1'890.00** (CHF 22'680.00 pro Jahr).
- Der **Koordinationsabzug beträgt monatlich CHF 2'205.00** (CHF 26'460.00 pro Jahr).
- Bis zu einer Obergrenze von CHF 2'520.00 pro Monat (CHF 30'240.00 pro Jahr) gilt der minimal zu versichernde Lohn CHF 315.00 pro Monat (CHF 3'780.00 pro Jahr).
- **Ein Monatslohn von weniger als CHF 1'890.00 ist dem BVG nicht unterstellt.**
- **Ein Monatslohn von CHF 1'890.00 bis CHF 2'520.00: der minimal zu versichernde Lohn CHF 315.00 ist anzuwenden.**

Beispiel:

AHV-Lohn	CHF	1'900.00
./. Koordinationsabzug	CHF	<u>2'205.00</u>
	CHF	-305.00
= minimal zu versichernder Lohn	CHF	315.00

Den Ansatz, der gemäss Alter des Arbeitnehmers anzuwenden ist, finden Sie auf der nachfolgenden Tabelle "Plan A" der **AGRISANO Pencas**.

- **Ab einem Monatslohn von CHF 2'520.00:**

Beispiel:

AHV-Lohn	CHF	3'450.00
./. Koordinationsabzug	CHF	<u>2'205.00</u>
= koordinierter Lohn	CHF	1'245.00

Den Ansatz, der gemäss Alter des Arbeitnehmers anzuwenden ist, finden Sie auf der nachfolgenden Tabelle "Plan A" der **AGRISANO Pencas**.

PLAN A						
Prämien 2026	Sparen	Risiko: Tod und Invalidität	Verwaltungs- Kosten 1)	Sicherheits- Fonds 2)	Total	Anteil Arbeitneh- mende
Männer						
Altersklasse						
18 – 24	0.000 %	0.320 %	0.800 %	0.000 %	1.120 %	0.560 %
25 – 34	6.914 %	0.700 %	1.400 %	0.110 %	9.124 %	4.562 %
35 – 44	9.877 %	1.480 %	1.400 %	0.110 %	12.867 %	6.433 %
45 – 54	14.815 %	2.240 %	1.400 %	0.110 %	18.565 %	9.282 %
55 – 59	17.778 %	2.470 %	1.400 %	0.110 %	21.758 %	10.879 %
60 - 65	17.778 %	1.670 %	1.400 %	0.110 %	20.958 %	10.479 %

PLAN A						
Prämien 2026	Sparen	Risiko: Tod und Invalidität	Verwaltungs- Kosten 1)	Sicherheits- Fonds 2)	Total	Anteil Arbeitneh- mende
Frauen						
Altersklasse						
18 – 24	0.000 %	0.210 %	0.800 %	0.000 %	1.010 %	0.505 %
25 – 34	6.914 %	0.920 %	1.400 %	0.110 %	9.344 %	4.672 %
35 – 44	9.877 %	1.980 %	1.400 %	0.110 %	13.367 %	6.683 %
45 – 54	14.815 %	2.190 %	1.400 %	0.110 %	18.515 %	9.257 %
55 – 59	17.778 %	2.160 %	1.400 %	0.110 %	21.448 %	10.724 %
60 - 65	17.778 %	1.190 %	1.400 %	0.110 %	20.478 %	10.239 %

- 1) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt maximal CHF 360.-- pro Jahr (bei unterjährigen Anstellungen Berücksichtigung pro rata).
Ab einer versicherten BVG-Lohnsumme pro Betrieb von 0,5 Millionen CHF kann vorgängig ein reduzierter Verwaltungskostensatz vereinbart werden. Bitte kontaktieren Sie dafür die Regionalagentur von Agrisano Pencas.
- 2) Der Beitrag an den Sicherheitsfonds wird nur auf dem gemäss BVG obligatorisch versichernden Lohn erhoben (Verpflichtungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr: anteilig).

Teilen Sie uns bitte mit, wenn Ihr Arbeitnehmer die Arbeitsstelle wechselt oder die Schweiz definitiv verlässt. Wir werden Ihnen ein Austrittsformular zukommen lassen, welches Sie vervollständigen und an den Arbeitnehmer weiterleiten müssen. Das Formular kann auch vor dem Austritt des Arbeitnehmers ausgefüllt werden. Sie finden die Austrittsmeldung ebenfalls im Internet unter www.agrisano.ch. Die Anträge werden dann direkt von der **AGRISANO Pencas**, Laurstrasse 10, 5200 Brugg, bearbeitet.

Die Prämienabrechnung erfolgt nachschüssig einmal jährlich, sobald die **AGRISANO Pencas** im Besitz, der für die Erstellung der Abrechnungen erforderlichen Unterlagen und Daten ist (AHV-Lohnmeldung und "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der familieneigenen Lernenden").

7. Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende

Diese Versicherung kann seit 1. Januar 2015 in die Globalversicherung eingeschlossen werden.

In diesem Fall muss ein neues Antragsformular ausgefüllt und unterschrieben werden.

Die Privathaftpflichtversicherung kann nur in die Globalversicherung aufgenommen werden, wenn auch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) über die AGRISANO versichert ist.

Der Versicherungsträger der Privathaftpflichtversicherung ist die Zürich. Der ausführende Versicherer ist die Emmental Versicherung.

Ausländische Arbeitnehmer, für die die Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden soll, müssen individuell mit dem Meldeformular angemeldet werden.

Der Arbeitgeber kann nur Arbeitnehmer anmelden, die gleichzeitig über die Globalversicherung krankenversichert sind resp. werden.

Soll der ausländische Arbeitnehmer bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert werden, muss die Anmeldung vor dem ersten Arbeitstag erfolgen.

Versichert sind Personenschäden und Sachschäden.

Für die genauen Angaben zur Versicherungsdeckung und Leistungsumfang wird auf die AVB "Privathaftpflicht ausländische Arbeitnehmende" verwiesen.

Monatsprämie pro Arbeitnehmer: CHF 5.40

Privathaftpflichtversicherung / zu Lasten des Arbeitnehmers: 100 %

8. Anmeldung der Helfer/innen mit geringfügigem Lohn

Helfer/innen, welche für eine bestimmte Tätigkeit nur vorübergehend und somit für einen geringfügigen Lohn im Einsatz sind, können als "diverse Angestellte" mit einer pauschalen Jahreslohnsumme gemeldet werden.

Voraussetzungen:

- mehr als 5 Helfer/innen pro Saison (Anzahl der Helfer/innen muss notiert werden)
- der Jahreslohn beträgt weniger als CHF 2'500.00 pro Helfer/in
- die Pauschallohnsomme muss nach Geschlecht m/w getrennt, somit in 2 Summen gemeldet werden
- keiner der Helfer/innen wurde über den Arbeitgeber in der Globalversicherung für die Krankenpflege versichert
- es liegt kein Schadenereignis für eine/n dieser Helfer/innen vor (damit ist gemeint, dass jeder Arbeitnehmer, für welchen ein Schadenereignis gemeldet wurde, einzeln auf der Lohnmeldung aufzuführen ist).

Sofern die diversen Angestellten mit der "Deklaration aller nicht AHV-pflichtigen Arbeitnehmenden und der familieneigenen Lernenden" gemeldet werden, ist damit festgestellt, dass keiner der betroffenen Angestellten einen AHV-pflichtigen Lohn erhält. Bei Meldungen von diversen Angestellten über andere Formulare oder Listen muss der Arbeitgeber handschriftlich vermerken und mit seiner Unterschrift bestätigen, dass keine/r dieser Helfer/innen mehr als CHF 2'500.00 verdient hat.

AGRI Freiburg weist darauf hin, dass Ihr Personal gemäss den kantonalen und eidgenössischen Rechtsvorschriften bei den zuständigen Sozialversicherungen angemeldet sein muss. VORSICHT, nicht gegen das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit zu verstossen.

INFORMATIONEN BETREFFEND ARBEITSVERTRAG

9. Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft

Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft haben nicht geändert und sind deshalb weiterhin gültig für den Kanton Freiburg.

10. Richtlöhne 2026

Gemäss Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bauernverband (SBV), dem Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände landwirtschaftlicher Angestellten (ABLA) vereinbart.

- Der Mindestlohn für landwirtschaftliche Arbeitnehmer beträgt **CHF 3'460.00** (Bruttolohn)
- Der Mindestlohn für Praktikanten über einen Zeitraum **von weniger** als 4 Monaten beträgt **CHF 2'755.00**
- Der Mindestlohn für Praktikanten über einen Zeitraum **von mehr** als 4 Monaten beträgt **CHF 2'925.00**

Weitere Löhne und Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Dokument *"Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftliche Hauswirtschaft 2026"*.

11. Naturalleistungen

gemäss Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Leistung	CHF / Tag	CHF / Monat
Unterkunft	11.50	345.00
Frühstück	3.50	105.00
Mittagessen	10.00	300.00
Abendessen	8.00	240.00
Total	33.00	990.00
Wird der Naturallohn nicht erbracht, kann er den Arbeitnehmenden nicht vom Lohn abgezogen werden. Zusätzliche Leistungen können separat verrechnet werden.		

Diese Tarife sind für die Arbeitnehmer aller Wirtschaftsbranchen der Schweiz anwendbar.
www.bsv.admin.ch.

12. Lohnabrechnung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden Monat eine vollständige Lohnabrechnung inkl. Überzeit- und Freizeitkontrolle zu erstellen. Der Lohn **muss** spätestens am Monatsende ausgezahlt werden. Es ist darauf zu achten, dass ein einwandfreier Auszahlungsbeleg (Quittung) vorliegt. Eine Kopie ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Vermeiden Sie das Erstellen von unvollständigen, unregelmässigen und anfechtbaren Abrechnungen. **Wichtig ist auch, dass diese monatliche Lohnabrechnung von beiden Parteien unterschrieben ist.**

Beim Schweizer Bauernverband (Agrimpuls) und den kantonalen Bauernverbänden kann ein in 15 Sprachen herausgegebener Lohnabrechnungsbogen bezogen werden.

AGRI Freiburg stellt eine **Online Plattform für die Personalverwaltung** zur Verfügung. Die Anmeldung kann direkt über die Website www.agrifribourg.ch (Rubrik AGRO Service) oder telefonisch unter 026 467 30 00 erfolgen.

13. Überstundenarbeit

Der Arbeitnehmende hat bei Bedarf Überstundenarbeit zu leisten. Im Einverständnis mit dem Arbeitnehmenden kann der Arbeitgebende die Überstundenarbeit durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgleichen. Andernfalls hat der Arbeitgebende für die Überstundenarbeit Lohn zu entrichten. Dieser bemisst sich nach dem Normallohn und einem Zuschlag von mindestens 25 %.

Die geleisteten Überstunden müssen auf der Lohnabrechnung festgehalten und vom Arbeitgebende und Arbeitnehmenden bestätigt werden.

Formel zur Berechnung der Überstundenentschädigung:

$$\frac{\text{AHV-Lohn pro Monat}}{\text{Arbeitsstunden pro Monat}} = \text{Stundenlohn} \times 1,25 = \text{zu bezahlender Betrag pro Überstunde}$$

(gemäss Vertrag, ohne Überstunden)

Beispiel:

$$\frac{\text{CHF 3'450.00 pro Monat}}{239 \text{ Stunden pro Monat}} = \text{CHF 14.43} \times 1,25 = \text{CHF 18.04 pro Überstunde}$$

(gemäss "kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft")

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie auf dem Dokument *"Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2026"* des Schweizerischen Bauernverbandes.

14. Freizeit und Ferien

Gemäss "kantonalem Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft" und "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2026"

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 1½ freie Tage pro Woche. Mindestens einmal pro Monat und sofern dies möglich ist, müssen die freien Tage auch einen Sonntag beinhalten. Freie Tage, die während des laufenden Arbeitsvertrages nicht bezogen wurden, sind bei Vertragsende zu beziehen.

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Jahr. Junge Arbeitnehmer bis zum 20. Lebensjahr und über 50-jährige Arbeitnehmer, die bereits 6 Dienstjahre absolviert haben, haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr.

Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer für die an Freitagen und in den Ferien nicht bezogene Verpflegung eine Entschädigung auszus zahlen.

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie im Normalarbeitsvertrag für die Landwirtschaft, welcher bei der Freiburgischen Landwirtschaftskammer (Tel. 026 467 30 00) oder auf der Internetseite www.agrifribourg.ch zur Verfügung steht.

Auszahlung der Ferienentschädigung:

Grundsatz:

Abgeltungsverbot für Ferien!

Gemäss Art. 329d Abs. 2 OR ist es verboten, Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses durch Geld oder andere Vergünstigungen abzugelten. Diese OR-Bestimmung ist absolut zwingend. Eine Abweichung in einem Einzelarbeitsvertrag wäre nichtig. Der Zweck ist, dass die Mitarbeiter die Ferien effektiv beziehen, da sonst der vorgesehene Erholungszweck illusorisch wäre. Arbeitgeber, welche die Ferien trotz Abgeltungsverbot ausbezahlen, riskieren die Ferienabgeltung ein zweites Mal entrichten zu müssen (Risiko der Doppelzahlung).

Voraussetzungen für eine zulässige Ferienabgeltung:

Da sich in der Praxis die Durchsetzung des Abgeltungsverbots mit dem laufenden Lohn bei unregelmässigen Beschäftigungen als schwierig erwies, hat das Bundesgericht in Abweichung zum Gesetzestext bei unregelmässiger Beschäftigung ausnahmsweise die Abgeltung zugelassen, diese aber an **drei Voraussetzungen** geknüpft:

- *unregelmässige Beschäftigung;*
- *schriftlicher Arbeitsvertrag wurde abgeschlossen und der für die Ferien bestimmte Lohnanteil ist klar und ausdrücklich im Vertrag aufgeführt (in % und Franken);*
- *in jeder einzelnen Lohnabrechnung ist der Ferienlohn (in % und Franken) separat ausgewiesen.*

15. Arbeitsbewilligung für ausländische Angestellte

Gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2026"

Die Arbeitsmarktgebühren sowie die Kosten des Migrationsamtes gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Anmeldegebühr auf der Gemeinde und/oder die Kosten für den Ausländerausweis gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

16. Reisekosten für ausländische Arbeitnehmende

Gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2026"

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gehen die Reisekosten zu Lasten des Arbeitnehmers.

17. Lenken von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen

Gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2026"

Soll der Arbeitnehmende mit dem Führen von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen beauftragt werden, muss dieser über einen gültigen Führerausweis mindestens der Kategorie G verfügen. Fehlt der gültige Ausweis, können die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer die gesamten Kosten eines durch den Angestellten verursachten Unfalles beim Arbeitgeber zurückfordern.

Bei den Strassenverkehrsämtern erhält man Informationen über das Ablegen der Führerprüfung für ausländische Arbeitskräfte und die Gültigkeit der ausländischen Führerscheine.

Hält sich ein ausländischer Arbeitnehmer länger als ein Jahr in der Schweiz auf, muss sein ausländischer Führerschein nach einem Jahr in einen schweizerischen Führerschein umgetauscht werden.

Zuständige Behörde:

Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt (OCN)

Tafersstrasse 10

1700 Freiburg

026 484 55 55

www.ocn.ch

18. **Arbeitssicherheit - agriTOP**

Gemäss Eidgenössischer Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)

Alle Betriebe, welche Arbeitskräfte beschäftigen, müssen die EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen. Auskünfte über die Branchenlösung agriTOP erteilt die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL), 062 739 50 40.

Zuständige Behörde:

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)

Picardiestrasse 3

5040 Schöffland

062 739 50 40

bul@bul.ch

www.bul.ch

19. **Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft**

Gemäss "Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2026"

→ Dieser Punkt bezieht sich nur auf Personen, die als Hilfskräfte gemeldet sind.

Ab dem 1. Juli 2018 müssen alle offenen Stellen in den Berufsgruppen, deren Arbeitslosenquote einen bestimmten Schwellenwert erreicht, den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) gemeldet werden. Ursprünglich wurde der Schwellenwert auf 8 % festgelegt. Anfang 2020 wurde er auf 5 % gesenkt.

Die Landwirtschaft ist von dieser Massnahme betroffen und ab 1. Januar 2020 fallen alle "Hilfsarbeiter im Gemüse- und Obstbau; Hilfsarbeiter in der Tierhaltung; Hilfsarbeiter in Ackerbau und Tierhaltung" unter die Stellenmeldepflicht. Weitere Informationen finden Sie unter www.arbeit.swiss, www.agrimpuls.ch (Merkblatt für Arbeitgeber in der Landwirtschaft) oder direkt beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum.

Ab 1. Januar 2024 fallen nur noch Hilfskräfte im Gemüse- und Obstbau (inkl. Wein-bau/Rebbau) unter die Stellenmeldepflicht, dies unter Vorbehalt des definitiven Entscheids des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF).

Ausgenommen von der Stellenmeldepflicht sind Arbeitseinsätze, die maximal 14 Tage dauern. Ebenso wenn Stellen mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens sechs Monaten bereits im Betrieb angestellt sind. Dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden. Die Anstellung von Ehepartnern oder engen Verwandten (direkte Linie) ist von dieser Pflicht ebenfalls befreit.

20. **AHV / IV / EO und ALV**

Informationen betreffend AHV/IV/EO und ALV:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Erwerbsersatzordnung (EO)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)

Zuständige Behörde:

Kantonale Sozialversicherungsanstalt

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg

Impasse de la Colline 1

Postfach

1762 Givisiez

026 426 70 00

www.ecasfr.ch

Informationen betreffend die Invalidenversicherung im Allgemeinen:

Zuständigen Behörden:

Kantonale Sozialversicherungsanstalt (KSVA)
IV-Stelle des Kantons Freiburg
Impasse de la Colline 1
Postfach
1762 Givisiez
026 426 70 00
www.ecasfr.ch

Ansätze 2026 AHV/IV/EO und ALV:

	Anteil Arbeitgeber %	Anteil Arbeitnehmer %	Total %
AHV / IV / EO	5,300	5,300	10,600
Arbeitslosenversicherung (ALV)	1,100	1,100	2,200
Total Prämie	6,400	6,400	12,800

Die Kantonale Ausgleichskasse verfügt über **spezifische Telefonnummern für die am meisten nachgefragten Leistungen:**

- **Empfang**
026 426 70 00
- **IV-Taggelder**
026 426 71 00
- **AHV/IV-Renten**
026 426 72 00
- **AHV/IV-Ergänzungsleistungen**
026 426 73 00
- **Familienzulagen und Erwerbsausfall, Mutterschaftsentschädigungen, Vater- schaftsurlaub und Erwerbsersatzordnung**
026 426 75 00
- **Prämienvverbilligung Krankenversicherung**
026 426 77 00
- **Erstattung von Krankheitskosten**
026 426 77 00

21. **Familienzulagen und Haushaltungszulage**

Gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) und der Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLV)

Zuständige Behörde:

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg
Impasse de la Colline 1
Postfach
1762 Givisiez
026 426 75 00
www.ecasfr.ch

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) gilt für in der Landwirtschaft tätige Personen. Verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) sind jedoch auf das FLG anwendbar. Weitere Informationen zum FamZG finden Sie im [Merkblatt 6.08 - Familienzulagen](#).

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft sieht die folgenden Beträge für selbständige Landwirtinnen und Landwirte vor:

- **Kinderzulage** von CHF 215.00 pro Monat und Kind (der Betrag erhöht sich um CHF 20.00 in Berggebieten);
- **Ausbildungszulage** von CHF 268.00 pro Monat und Kind (der Betrag erhöht sich um CHF 20.00 in Berggebieten).

Um seinen Anspruch auf Familienzulagen geltend zu machen, muss der Landwirt bzw. die Landwirtin das Antragsformular bei der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg einreichen und die für die Bearbeitung erforderlichen Dokumente beilegen (Geburtsurkunden der Kinder, Unterhaltsvereinbarung, Verfügung des Scheidungs- oder Trennungsurteils, gegebenenfalls mit Übersetzung). Für Kinder, die sich in Ausbildung befinden, ist zusätzlich zur Geburtsurkunde eine Studienbestätigung oder ein Lehrvertrag vorzulegen, und zwar spätestens ab dem 15. Lebensjahr bis zum 25. Lebensjahr.

Für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Kanton Freiburg gelten die Familienzulagen wie folgt:

- **Kinderzulage** von CHF 265.00 pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind beträgt der Betrag CHF 285.00.
- **Ausbildungszulage** von CHF 325.00 pro Monat und Kind. Ab dem dritten Kind beträgt der Betrag CHF 345.00.
- **Geburts- oder Adoptionszulage** von CHF 1'500.00.
- **Haushaltungszulage** von CHF 100.00 pro Monat (*Gemäss den untenstehenden Bedingungen).

Nach dem Bundesrecht haben landwirtschaftliche Arbeitnehmer zudem Anspruch auf eine Haushaltungszulage. Das kantonale Gesetz über die Familienzulagen sieht zusätzlich eine Ergänzungszahlung vor, die der Differenz zwischen der kantonalen Zulage und der niedrigeren Bundeszulage entspricht.

Die Bedingungen für den Anspruch auf die Haushaltungszulage sind wie folgt:

- Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrem Ehepartner und/oder ihren Kindern leben, haben Anspruch auf eine Haushaltungszulage von CHF 100.00 im Monat.
- Lebt ein Arbeitnehmer im Haushalt des Arbeitgebers, wird diese Zulage nur gewährt, wenn auch sein Ehepartner und/oder seine Kinder im Haushalt des Arbeitgebers leben oder wenn der Betreffende für den Unterhalt des Haushalts seines Ehepartners und/oder seiner Kinder sorgt.
- Der Anspruch auf die Haushaltungszulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmer besteht nur, wenn ihre Familie in der Schweiz oder der EU wohnt.

Sie finden die Formulare sowie weitere Informationen auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg: [Familienzulagen](#).

22. Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)

Zuständige Behörde:

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg
Impasse de la Colline 1
Postfach
1762 Givisiez
026 426 75 00
www.ecasfr.ch

Auf einen Blick

Erwerbstätige Mütter haben für die ersten 14 Wochen nach der Geburt des Kindes Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung. Als Entschädigung für den Verdienstausfall erhalten sie 80 % des durchschnittlichen früheren Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 220.00 pro Tag.

Mütter haben weiterhin Anspruch auf die Entschädigung, wenn das Kind direkt nach der Geburt länger als 14 Tage im Spital bleiben muss. Der Anspruch verlängert sich um die Zeit im Spital, höchstens aber um 56 Tage.

Anspruchsberechtigte Frauen

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes entweder:

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder eine genügende Beitragszeit im Sinne des Arbeitslosengesetzes aufweisen; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten:

- während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und
- In dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben.

Im Vereinigten Königreich oder einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Dauer des Anspruchs

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnehmen oder sterben, endet der Anspruch vorzeitig.

Im Todesfall der Mutter am Tag der Niederkunft oder in den 97 darauffolgenden Tagen, verlängert sich der Entschädigungsanspruch für den überlebenden Elternteil (Vater oder Ehefrau der Mutter), sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

Nachfolgende Personen können bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch um Mutterschaftsentschädigung einreichen:

Die Mutter:

- via Arbeitgeber, wenn Sie unselbständig erwerbend ist;
- direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn Sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;

Der Arbeitgeber:

- sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;

Die Angehörigen:

- wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist, bescheinigt der aktuelle oder der letzte Arbeitgeber:

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.

Die Mutter kann beim Arbeitgeber die zuständige AHV-Ausgleichskasse nachfragen, bei welcher die Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung weitergeleitet werden soll.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt oder wenn sie stirbt.

Wann erlischt der Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung?

Sie können den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung bis fünf Jahre nach Ablauf des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs geltend machen. Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche. Er endet vorzeitig, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder versterben.

Sie finden die Formulare sowie weitere Informationen auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg: [Eidgenössische Mutterschaftsentschädigung](#).

23. Entschädigung des andern Elternteils (Vater oder Ehefrau der Mutter) **Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (EOG)**

Zuständige Behörde:

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg
Imp. de la Colline 1
Postfach
1762 Givisiez
026 426 75 00
www.ecasfr.ch

Auf einen Blick

Erwerbstätige Väter sowie die Ehefrau der Mutter, die im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB als anderer Elternteil gilt, haben im Verlauf der ersten 6 Monate nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Urlaub, welcher über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigt wird. Diese 2 Wochen entsprechen 10 Urlaubstagen für ein Vollzeitpensum. Je nach Beschäftigungsgrad des erwerbstätigen Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter kann sich die Anzahl der Urlaubstage ändern.

Anspruch

Sie haben Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils, wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder
- selbständig erwerbend sind; oder
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder der Konkubinatspartnerin mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen; oder
- arbeitslos sind und wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist; oder
- Dienst leisten und arbeitslos sind, ohne dass Sie ein Arbeitslosentaggeld beziehen, aber eine genügende Beitragszeit haben, die Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung gäbe.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils entsteht, wenn Sie

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater sind oder dies innerhalb der folgenden 6 Monate werden; oder
- im Zeitpunkt der Geburt die Ehefrau der Mutter sind, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gilt, und
- während 9 Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat;
- in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.

Im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

Geltendmachung

Den Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen:

- Sie als Vater bzw. als Ehefrau der Mutter
 - via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, wenn Sie unselbständig erwerbend sind;
 - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn Sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind;
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
 - sofern Sie es unterlassen, den Anspruch via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- Ihre Angehörigen (Ehefrau und eigene Kinder)
 - wenn Sie Ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommen. Wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt die aktuelle Arbeitgeberin oder der letzte Arbeitgeber
- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Entschädigung des andern Elternteils massgebenden Lohn;
- den von ihr/ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn sowie
- die bezogenen Urlaubstage.

Dauer des Anspruchs

Der Anspruch auf die Entschädigung des andern Elternteils endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von 6 Monaten. Sie können den Anspruch auf Entschädigung des andern Elternteils bis 5 Jahre nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend machen. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Sie finden die Formulare sowie weitere Informationen auf der Website der Ausgleichskasse des Kantons Freiburg: [Entschädigung des andern Elternteils \(Vater oder Ehefrau der Mutter\)](#).

24. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Die Informationen betreffend die Prämienverbilligung finden Sie unter: www.ecasfr.ch/rpi

Zuständige Behörde:

Ausgleichskasse des Kantons Freiburg (AHV)
Impasse de la Colline 1
Postfach
1762 Givisiez
www.ecasfr.ch

026 426 77 00 Hotline Deutsch
rpi@ecasfr.ch
www.ecasfr.ch/rpi

25. Aufenthaltsbewilligung

Zuständige Behörde:

Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)
Rte d'Englisberg 11
1763 Granges-Paccot

Abteilung ausländische Arbeitskräfte:
026 305 24 86
spomi@fr.ch
www.fr.ch/de/sjsd/bma

Für alle Auskünfte betreffend Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, verweisen wir Sie auf Anfrage des BMA auf die Internetseite www.fr.ch/spomi.

26. Arbeitsmarkt

Zuständige Behörde:

Amt für den Arbeitsmarkt (AMA)
Bd de Pérolles 25
Postfach
1701 Freiburg
026 305 96 00 / 75
www.fr.ch/ama/

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Gesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA; SR 822.41) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. **Da die Landwirtschaft zu den Branchen gehört, die auf nationaler und kantonaler Ebene unter verstärkter Beobachtung stehen, werden die landwirtschaftlichen Betriebe im Kanton Freiburg regelmässig vom Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) kontrolliert.** Wir empfehlen Ihnen daher, den Forderungen der verschiedenen staatlichen Stellen nachzukommen.

Zur Erinnerung: Es ist obligatorisch, dass jede Person, die in der Schweiz beschäftigt ist, vorher angemeldet werden muss und/oder die Erlaubnis haben muss, in der Schweiz zu arbeiten. Das bedeutet, dass jede Person, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt, insbesondere in einem landwirtschaftlichen Betrieb, über eine Bewilligung verfügen muss, die entweder durch ein Meldeverfahren oder durch den Erhalt eines

für die Schweiz gültigen Aufenthaltstitels (Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung) erteilt wird. Bitte beachten Sie, dass einige Anträge abgelehnt werden und nicht alle Anträge systematisch bewilligt werden.

Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass Ihr Personal gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen versichert ist. Eine Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen würde bedeuten, dass Sie das Risiko eingehen, Ihren Betrieb im Schadensfall zu gefährden.

Bei Kontrollen durch das Amt für den Arbeitsmarkt (Überwachung des Arbeitsmarkts) werden die Inspektoren unter anderem prüfen, ob Sie Ihre Angestellten ordnungsgemäss bei den nötigen Ämtern und Versicherungen angemeldet haben.

Nicht kumulative Bedingungen für alle Personen, die in der Schweiz arbeiten möchten:

- Die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen
oder
- Über einen gültigen Aufenthaltstitel (Ausweis) verfügen, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt und vom Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) ausgestellt wurde.
oder
- Über das Portal des Staatssekretariats für Migration (SEM) gemäss dem Meldeverfahren angemeldet worden sein und einen positiven Entscheid des BMA erhalten haben.
 - **Für EU/EFTA-Mitgliedstaaten:**
 - Bei einer Anstellung von bis zu 90 Tagen **muss der Arbeitgeber die Meldung vornehmen;**
 - Bei einer Anstellung von mehr als 90 Tagen **muss der Arbeitgeber vor der Einstellung überprüfen**, ob der Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen und aktuellen Aufenthaltsbewilligung (L, B, C, Ci, G) ist.
 - **Für Drittstaaten:**
Bei Drittstaaten ist es Aufgabe des Arbeitgebers, vor der Einstellung zu prüfen, ob der Arbeitnehmer im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis ist. Gegebenenfalls muss der Arbeitgeber das Verfahren zur Beantragung einer Genehmigung beim BMA durchführen. **In diesem Fall muss der Arbeitgeber die Person beim BMA melden und dessen Zustimmung zur Einstellung erhalten.** Wir empfehlen Ihnen, die Website des BMA zu konsultieren oder sich direkt an das BMA zu wenden, um Ihr Vorgehen zu bestätigen.

Obligatorische Sozialversicherungen:

- | | | |
|--|----|-----------------|
| - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) | -> | Ausgleichskasse |
| - Invalidenversicherung (IV) | -> | Ausgleichskasse |
| - Erwerbsausfallversicherung (EO) | -> | Ausgleichskasse |
| - Arbeitslosenversicherung (ALV) | -> | Ausgleichskasse |
| - Krankenversicherung (KV) | -> | Krankenkasse |
| - Unfallversicherung (UV) | -> | Unfallkasse |
| - Berufliche Vorsorge (BV) | -> | Pensionskasse |
| - Krankentaggeld (KT) | -> | Krankenkasse |

Wenn die Meldepflichten der verschiedenen Versicherungen bei den zuständigen Behörden nicht eingehalten werden, drohen dem Arbeitgeber finanzielle und strafrechtliche Sanktionen.

27. Quellensteuer

Zuständige Behörde:

Kantonale Steuerverwaltung (KStV)
Quellensteuer
Rue Joseph-Piller 13
1701 Freiburg
026 305 34 77
www.fr.ch/de/steuern/quellensteuer

Freiburg besteuert wie alle anderen Kantone das Erwerbseinkommen von ausländischen Staatsangehörigen ohne Niederlassungsbewilligung, und zwar mit der Erhebung eines Steuerabzugs an der Quelle.

Ein ausländischer Staatsangehöriger mit einer B-Bewilligung, der mit einer Person mit Schweizer Staatsangehörigkeit verheiratet ist oder eine C-Bewilligung besitzt, ist nicht quellensteuerpflichtig.

Der Arbeitgeber hat die geschuldete Steuer vom Bruttoeinkommen abzuziehen und sie an die Kantonale Steuerverwaltung zu überweisen. Die Quellensteuerpflichtigen brauchen also keine Steuererklärung auszufüllen. Diese Besteuerung an der Quelle umfasst die Einkommenssteuern von Bund (direkte Bundessteuer), Kanton, Gemeinde und Pfarrei (Kirchgemeinde).

Ab dem Steuerjahr 2021 haben quellensteuerpflichtige Personen die Möglichkeit, eine Steuererklärung abzugeben, während sie weiterhin der Quellensteuer unterliegen (z.B. um weitere Abzüge geltend zu machen oder eine Korrektur zu beantragen). Der Antrag muss im Jahr 2025 mit dem unter www.fr.ch/de/steuern/quellensteuer zur Verfügung gestellten Formular eingereicht werden. **Die Anträge müssen bis spätestens 31. März 2026 bei der Kantonalen Steuerbehörde eingehen.**

Der Arbeitnehmer ist in seinem Wohnkanton quellensteuerpflichtig, nicht im Wohnkanton seines Arbeitgebers.

Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL), die quellensteuerpflichtige Personen (qsP) anstellen, sind verpflichtet, diese innerhalb von acht Tagen nach Beginn der Beschäftigung mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der KStV anzumelden.

Die SSL können die Meldung über die Monatsabrechnung vornehmen, wenn die Quellensteuerabrechnung über ELM-QST übermittelt wird (siehe Ziffer 6.4.1). In diesem Fall muss das Meldeformular nicht geschickt werden.

28. Lehrlinge und Lehtöchter

Zuständige Behörde:

Berufsbildungsamt für das Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe
Laurent Monney, Verantwortlicher
Rte de Grangeneuve 31
1725 Posieux
026 304 13 70 Direktlinie
026 305 55 50 Sekretariat
Laurent.Monney@fr.ch

Christian Cotting, Kontaktperson für Deutschsprachige
Rte de Grangeneuve 31
1725 Posieux
026 305 55 92 Direktlinie
026 305 55 50 Sekretariat
Christian.Cotting@fr.ch

[Landwirtschaftliche Lehrbetriebe - Berufsbildungsamt | Staat Freiburg](#)

Betreffend Lehrlinge und Lehtöchter wurde ein Referenzdokument mit wichtigen Informationen über Anstellung und Versicherungen erstellt. Dieses kann bei AGRI Freiburg bestellt oder auf der Internetseite www.agrifribourg.ch heruntergeladen werden.

29. AgriPersonal

Mit AgriPersonal bieten wir eine Onlineplattform als Gesamtlösung für die Personaladministration an. Alle Aufgaben als landwirtschaftliche Arbeitgebende verarbeiten Sie im selben Portal auf der Grundlage des Normalarbeitsvertrages Landwirtschaft Bern (NAV).

Die Plattform bietet zahlreiche Möglichkeiten, welche die Personaladministration erleichtert.

- Die Arbeitsvertragserstellung mit der dazugehörigen Lohnabrechnung und Lohnausweis können automatisch generiert werden.
- Im Datenpool finden **Sie** die erforderlichen Formulare und Informationen zu An- und Abmeldungen von Ämtern wie AHV, Familienausgleichskasse und Quellensteuer.
- Es besteht die Möglichkeit, die Arbeitszeit und Absenzen manuell oder digital zu erfassen.
- Die manuelle Zeiterfassung ist im Basismodell inbegriffen. Für die digitale Zeiterfassung muss eine Stempeluhr dazugekauft oder eine Web App installiert werden zusätzlich wird das Abonnement erweitert.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen nützlich sein werden. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, damit Sie Ihre Arbeitgeberpflichten erfüllen können.

Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen und Ihrer Familie ein gutes und erfolgreiches Jahr 2026 zu wünschen.

Wir danken für Ihr Vertrauen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

**AGRI Freiburg
Versicherungen**

Marc-Olivier Mazzariello

Beilagen:

- ✓ Meldeformular für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende die Globalversicherung der AGRISANO
- ✓ Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landwirtschaftlicher Hauswirtschaft 2026 vom Schweizerischen Bauernverband
- ✓ Anstellung von ausländischem Personal aus der EU/EFTA oder aus dem Asylbereich 2026 vom Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)